



S a t z u n g
der
**Vierländer
Schützengesellschaft
von 1592 e.V.**

Präambel

Die Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e.V. will durch ihre Tätigkeit der Lebensfreude, der Gesundheit und der Bildung des Mitmenschen dienen. Wichtig erscheint eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit für alle Mitglieder durch Betätigung bei Sport und Spiel.

Die Grundsätze des Deutschen Schützenbund e.V. gelten als Richtschnur für die Arbeit des Vereins.

Die Satzung und Willenserklärung der Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e.V. sind so auszulegen, wie Treu und Glauben auf Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei kommt es auf den Willen und die Vorstellungen der Mitglieder und des Vorstandes an, nicht auf den buchstäblichen Sinn.

(Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, die männliche Form weiterhin verwendet.)

§ 1 Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e.V.“ er wird im Folgenden als Verein bezeichnet
2. Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 5277 erfolgt. Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg-Bergedorf.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Der Verein führt ein eigenes Abzeichen. Im Vereinsabzeichen ist eine Eiche enthalten. Dessen Verwendung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig ist.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Alle Ämter im Verein können - unabhängig von der Sprachform in dieser Satzung oder in anderen von dem Verein erlassenen Ordnungen – von weiblichen oder männlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 2 Vereinszweck.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Ausübung, die Pflege und die Förderung des Sportschießens als Amateursport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. - Fachverband für Schieß- und Bogensport, des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., des Schützenkreises Sachsenwald e.V. und anderer Verbände.
 - b. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen.
 - c. die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens.
 - d. die Gewinnung der Einwohner des Heimatgebiets für das Sportschießen mit erlaubten Waffen.
 - e. die Aus- und Fortbildung von Sportschützen sowie der ehrenamtlichen tätigen Mitglieder des Vereins.
 - f. die Organisation von oder Teilnahme an Wettkämpfen und Begegnungen mit in- und ausländischen Gruppen, um dadurch die Bereitschaft zu nationaler und internationaler Verständigung zu wecken.
 - g. die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit und Tätigkeitsgrundsätze

1. Der Verein widmet sich der Aufgaben, der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten, durch die Förderung der Freizeitgestaltung und des Sports entgegenzuwirken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Schützenverband Hamburg und Umgehend e. V. unverzüglich mitzuteilen.
6. Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.
 - a. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
 - b. Im Verein ist jede Form militärischer oder vormilitärischer Ausbildung ausgeschlossen.
 - c. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
 - d. Der Verein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.
 - e. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und ist für Kriminalprävention, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.
7. Vergütungen für die Vereinstätigkeit.
 - a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 a EstG ist vertraglich zu regeln.
 - c. Des Weiteren kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
 - d. Im Übrigen haben alle Mitglieder die ehrenamtlich im Verein ein Amt bekleiden einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Kopie- und Druckkosten. Die Mitglieder haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - e. Verzichtet ein Anspruchsberechtigter gegenüber dem Verein auf Auszahlung seiner Vergütung gegen eine Spendenbescheinigung, muss eine Verzichtserklärung nach Erbringung der Tätigkeit zu den Vereinsunterlagen genommen werden.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Der Verein ist ferner Mitglied des Schützenkreises Sachsenwald e.V. und des Hamburger Sportbundes e.V. Zur Förderung seines Vereinszwecks kann sich der Verein weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschließen, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Jugendliche, die nicht volljährig sind, bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten sind anzugeben. Zugleich ist die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der persönlichen Daten im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Nach erfolgreicher Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis vom Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. Mit der Entgegennahme des Mitgliedsausweises gilt die Zustimmung des Mitglieds zur Speicherung und weiterer Behandlung seiner persönlichen Daten für die Zwecke der Vereinsarbeit als erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung der Satzung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
7. Die Aufnahme ist vom Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen.
8. Der Verein führt folgende Mitglieder;
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die noch nicht volljährig sind.
 - fördernde Mitglieder.
9. Ordentliche Mitglieder haben im Verein alle Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung Allgemein, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds,
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
Die gleiche Frist gilt für die Umstellung von einem aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.

3. Nicht volljährige Mitglieder müssen der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden., wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu dem Vorhalt zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung Allgemein, welche durch die Jahreshauptversammlung erlassen wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Beiträge sind Bringschulden.
5. Für die noch nicht volljährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten.
6. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, einen Betrag zu entrichten.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung Allgemein, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilhabe an den sportlichen Möglichkeiten und Einrichtungen des Vereins und an seinen Veranstaltungen, die sich aus seinem Zweck (§ 2) ergeben. Dies gilt grundsätzlich nicht für fördernde Mitglieder.
2. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Nutzung der Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins. Er kann fördernde Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins einladen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie haben passives Wahlrecht mit der Einschränkung, dass sie in die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erst gewählt werden dürfen, wenn sie dem Verein länger als drei Jahre ununterbrochen angehört haben.
4. Jugendliche Mitglieder bis zum Eintritt der Volljährigkeit haben in der Mitgliederversammlung kein Wahl- oder Stimmrecht. Dies gilt nicht für Versammlungen und Wahlen nach der Jugendordnung.
5. An den Mitgliederversammlungen können jugendliche Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen werden ihre Interessen durch den Jugendleiter vertreten.
6. Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechtes ist ausgeschlossen.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten mit der Beitragszahlung Rechtsschutz im Rahmen der vom Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen, seine Bestrebungen und Interessen nach bestem Können zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Sie sind weiter verpflichtet, die waffenrechtlichen Bestimmungen sowie die vom Deutschen Schützenbund für seine Mitglieder und von den sonstigen Dachverbänden und Vereinen, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist (§ 1.6), in Bezug auf die Ausübung des Sports erlassenen Ordnungen zu befolgen. Satz 1 und 2 gilt auch für fördernde Mitglieder.
9. Jedes volljährige Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, eine Sachkundeprüfung nach den Vorschriften des Waffengesetzes (Waffensachkundeprüfung) abzulegen. Dies gilt nicht, wenn die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit den dem Waffengesetz unterliegenden Waffen bereits auf andere geeignete Weise erworben wurde. Der Vorstand entscheidet in besonderen Ausnahmefällen über eine Entbindung von dieser Verpflichtung. Er kann in diesem Fall Auflagen erteilen. Bei Benutzung der Anlagen für das Sportschießen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die vom Vorstand sowie den eingesetzten Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen zu befolgen.
10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei bestimmten, in der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§ 15 Ziffer 8c) aufgeführten Streitigkeiten, die sich aus den vom Deutschen Schützenbund erlassenen Ordnungen (z.B. Sportordnung) ergeben, Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten den Rechtsorganen des Deutschen Schützenbundes zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht gemäß der Regelung in der Satzung des Deutschen Schützenbundes anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.
11. Für alle Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen oder die in irgendeiner Form mit der Tätigkeit im Verein, mit dem Zweck, mit seinen Bestrebungen oder mit seiner Satzung in Zusammenhang stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten über das Ende der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied die Entscheidung der Organe des Vereins nicht akzeptiert. In solchen gerichtlichen Verfahren können nur Verstöße gegen die Satzung vorgebracht werden. Ebenso ausgenommen ist die gerichtliche Geltendmachung ausstehender Geldforderungen (Beiträge, Aufnahmegeld oder Umlagen) des Vereins.
12. Die abschließende Entscheidung für die Beilegung aller der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogenen Streitigkeiten trifft das Schiedsgericht.
13. Näheres regelt die Geschäftsordnung Allgemein, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
14. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Daten, die für die Arbeit im Verein benötigt werden, dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
15. Alle Amtsträger des Vereins sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten und Mitteilungen, die in Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe bestimmt oder geeignet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Sportkommission
- e) Die Schützenjugend
- f) Das Schiedsgericht

Näheres regelt die Vorstandsordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Näheres regelt die Vorstandsordnung, welche durch die die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung Allgemein, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterter Vorstand besteht aus: Näheres regelt die Geschäftsordnung Vorstand, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

1. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom Vorstand erarbeiteten Ziele beitragen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einfache Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Der Schriftführer hat die Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt regelmäßig die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den Verein verantwortlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung Vorstand, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
5. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
6. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
7. Entscheidung über den Übertritt von jugendlichen Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern;
8. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
9. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
10. Antragstellung an das Schiedsgericht zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
11. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, über Stundung oder ganz oder teilweisen Erlass der Beiträge oder Umlagen. Gleiches gilt in Fällen, in denen aus anderen Gründen der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann;
12. Einrichtung von Sportabteilungen für bestimmte Sportdisziplinen;
13. Bestellung der Leiter der Sportabteilungen und deren Vertreter auf Vorschlag der Sportkommission;
14. Vornahme von Ehrungen für verdiente Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
15. Der Vorstand ist berechtigt, erforderlich erscheinende Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, zu beschließen, wenn der Gesamtbetrag dieser Ausgaben im Haushaltsjahr den Betrag von insgesamt Euro 5.000,- € nicht überschreitet.
16. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.
17. (1) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
18. (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
19. (3) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 15 Schützenjugend des Vereins

1. Die jugendlichen Mitglieder, der Jugendleiter und weitere für die Jugendarbeit berufene Mitglieder des Vereins bilden die Schützenjugend des Vereins.
2. Die Schützenjugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Schützenjugend regelt ihre Belange unter Beachtung der Satzung selbstverantwortlich nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Davon ausgenommen ist der Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird, davon ausgenommen sind ebenfalls die Spartenleiter, die von den Spartenmitgliedern gewählt werden.
 - c. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - d. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters. Bestätigung der von Spartenversammlungen gewählten Spartenleiter.
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder des Schiedsgerichtes aus ihrem Amt,
 - f. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - g. Festsetzung von Umlagen, die der Höhe nach im Geschäftsjahr den Betrag des Jahresbeitrages für das Mitglied nicht überschreiten dürfen,
 - h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - i. Wahl der Kassenprüfer,
 - j. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - k. Erlass von Ordnungen zur Regelung bestimmter Angelegenheiten,
 - l. Bestätigung der Jugendordnung,
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - n. Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung den anderen Organen zugewiesen sind.
3. Sollte eine Präsenzmitgliederversammlung aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht möglich sein, findet diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post und elektronischer Post. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jederzeit und zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach Vorliegen des wichtigen Grundes ist eine Einladung zu versenden innerhalb von 14 Tagen unter Berücksichtigung der Ladungsfristen.
8. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Genehmigung des vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden sowie dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer und dem Schatzmeister zur Einsicht ausgelegten Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

11. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch den Geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
12. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sein sollen, müssen schriftlich und mit einer Begründung versehen 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen.
 - a. Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden und keinen Tagesordnungspunkt der Versammlung betreffen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmt.
13. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer oder eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes Entlastung, sofern der Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Angelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß und ohne begründete Beanstandung erledigt hat.
14. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 15 entsprechend.
 - b. das Schiedsgericht die Einberufung verlangt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens nach § 16 mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei sind die Gründe der Einberufung und Anträge, über die entschieden werden soll, anzugeben.
3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
4. Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während dieses Zeitraumes kann der Vorstand ein Mitglied benennen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens, während der vorangegangenen fünf Jahre ununterbrochen angehört haben und über vierzig Jahre alt sind. Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes dürfen nicht in das Schiedsgericht gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Das Schiedsgericht trägt höchste Verantwortung. Er stellt die letzte Berufungsinstanz des Vereins dar und hat insoweit auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Beginn der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus dem Verein Satzungsverstöße geltend gemacht werden (vgl. § 9.6.2). Über das Ergebnis aller vom ihm durchgeführten Verfahren, die unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durchzuführen sind, hat das Schiedsgericht dem Vorstand zu berichten.
5. Über alle Sitzungen des Schiedsgerichtes sind von diesem Protokolle zu führen. Sie werden von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts aufbewahrt. Die Protokolle sind von drei Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.
6. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung über:
 - a. Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit das Interesse des Vereins berührt wird, den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - b. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder die Erteilung des Rats zum Austritt,
 - c. die Aberkennung einer Ehrung. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Das Schiedsgericht kann bei Entscheidungen über Streitigkeiten unter Mitgliedern folgende Maßnahmen treffen.
 - a. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - b. Erteilung einer Verwarnung oder eines Verweises,
 - c. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung eines Amtes innerhalb des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung mit sofortiger Wirkung ist zulässig.
 - d. Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr.
8. Das Schiedsgericht wird tätig
 - a. auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf Anrufung der Kassenprüfer,
 - d. auf Anrufung eines Antragstellers wegen der Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
 - e. auf Anrufung eines Mitglieds wegen der Erteilung des Rats zum Austritt durch den Vorstand,
 - f. bei Streitigkeiten auf Anrufung einer der streitenden Parteien.
9. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
10. Das Verfahren des Schiedsgerichtes ist nicht öffentlich. Es endet mit einer Entscheidung, die den Beteiligten mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist.
11. Im Falle der endgültigen Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht eine Begründung nicht gegeben zu werden.
12. Das Schiedsgericht bestimmt, ob und in welcher Form die getroffene Entscheidung innerhalb des Vereins bekannt gemacht werden soll.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Es sind jeweils so viele Kassenprüfer zu wählen, dass für jedes Kalenderjahr drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Wiederwahl von zwei Kassenprüfern ist unzulässig.

4. Die Kassenprüfung wird von den beiden zuerst gewählten Kassenprüfern (1. und 2. Kassenprüfer) vorgenommen. Im Verhinderungsfalle tritt der zuletzt gewählte Kassenprüfer (3. Kassenprüfer) an die Stelle des verhinderten Kassenprüfers. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Mitgliederversammlung scheidet der jeweils 1. Kassenprüfer aus dem Amt aus. Die verbleibenden Kassenprüfer rücken an die 1. und 2. Stelle auf.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereins (einschließlich der Bargeldkassen) jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Protokolle der Sitzungen der Organe einzusehen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres an Hand des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen. Bei der Prüfung ist neben dem Schatzmeister einer der Vorsitzenden hinzuzuziehen.
6. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wird eine ordnungsgemäße Kassenführung festgestellt, dann kann der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters gestellt werden.
7. Die Prüfer sind verpflichtet, bei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorstand unverzüglich zu informieren. Sie haben das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

§ 20 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie Unterrichtung und Beratung aller Mitglieder, die personenbezogene Daten verarbeiten, obliegt dem Datenschutzbeauftragten. Er wird vom Vorstand bestellt. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.
2. Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an den Schützenverband Hamburg und Umgegend und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
3. Der Verein informiert im Rahmen seiner Pressearbeit die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten der Mitglieder (Vorname, Name, Geburtsjahrgang/Altersklasse nach der Sportordnung) enthalten. Ebenso werden solche personenbezogenen Daten auf der Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird von dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter die Einwilligung eingeholt, die erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne des Vereinszwecks verarbeiten und/oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter - mit der Datenerhebung und ihrer Nutzung in Zusammenhang stehender - Rechte innerhalb oder außerhalb des Vereins, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder an anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.

5. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

6. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

7. Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern des Vereins ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder dem Verein weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereinsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

1. Protokollführung:
 - a. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sollen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, Protokolle geführt werden, in denen insbesondere der Wortlaut der gefassten Beschlüsse genau festzuhalten ist. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom ersten Schriftführer aufzubewahren.
 - b. Über Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle nur geführt, wenn dies erforderlich erscheint oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dies verlangt. § 24.1 Sätze a und b gelten entsprechend.
 - c. Beschlüsse aller Organe und Ausschüsse sind immer zu protokollieren.
2. Wahlen und Abstimmungen:
 - a. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – so weit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl (mit Stimmzetteln) findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder sich drei Mitglieder für eine geheime Wahl oder Abstimmung aussprechen.
 - c. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen für ein Amt mehr als zwei Personen zur Wahl und erhält keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmenanteile erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Bewerber, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
3. Wahlzeit:
 - a. Für alle Wahlen in Ämter und Funktionen gilt grundsätzlich eine Wahlzeit von zwei Jahren, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Ausschüsse:
 - a. Jeder Ausschuss, Beauftragter für besondere Aufgaben oder Sonderausschuss verwaltet das ihm zugewiesene Aufgabengebiet und arbeitet in seiner Sparte – im Einvernehmen und in Übereinstimmung mit dem Vorstand – selbständig. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Der erste Vorsitzende ist von der Einberufung dieser Sitzungen zeitgerecht zu unterrichten.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des Sports, der Benutzung der Sporteinrichtungen sowie der Sportgeräte, oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen entstanden sind. Versicherungsschutz besteht über die Mitgliedschaft im Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung der Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e. V.“ lautet.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder einen dahingehenden, schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richtet. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche und einer längsten Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
6. Vor einer anderweitigen Verwendung ist das Vermögen einschließlich aller Sportgeräte für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung eines Sportschützenvereins in Hamburg-Bergedorf kommt und diesem Verein wieder die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Diesem Verein ist dann gegebenenfalls das Vermögen zu übertragen.
7. Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder von Teilen des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
8. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Inkrafttreten

1. Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung durch ihre Annahme in der Mitgliederversammlung vom 22. September 2023 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 21.06.2024 beim Amtsgericht Hamburg tritt die bisherige Satzung vom 22. Februar 2019 außer Kraft.